



Soziale Leistungen für die Familie

Mit Bäuerinnen

lernen - wachsen - leben

SOZIALGENOSSENSCHAFT



**Südtiroler
Bauernbund**

Patronat ENAPA

ANREIZE ZUR FAMILIENGRÜNDUNG SCHAFFEN

Familien bieten sozialen Raum für Wachstum, Entwicklung und soziale Kompetenzen. Deshalb muss es unser Ziel sein, Familien zu fördern und in allen Lebenslagen zu unterstützen.



Die staatliche Familienpolitik muss als unzureichend eingestuft werden. Deshalb stellen die finanziellen und familienunterstützenden Maßnahmen des Landes eine unverzichtbare Ergänzung dar deren Zielrichtung im Großen und Ganzen stimmt. Die politischen Vertreter haben erkannt, dass die Vielfalt von Familienhilfen in unserem Land stärker koordiniert werden müssen und haben Arbeitsgruppen

ins Leben gerufen, welche nach Lösungsmöglichkeiten suchen. Die nächsten Jahre werden zeigen, ob es gelingt, einfache, überschaubare

und dennoch sozial gerechte Familienpolitik zu betreiben. Familien sollen sich in unserem Land wohlfühlen und auch in Zukunft eine gute Lebensqualität vorfinden und diesen Herausforderungen müssen wir uns stellen.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen finanziellen Maßnahmen, welche auf Staats- und auf Landesebene wirksam sind. Aufgrund der Leistungsvielfalt ist der Bürger vielfach auf Unterstützung angewiesen. Deshalb stehen Ihnen unsere Patronatsmitarbeiter in den SBB-Bezirksbüros für persönliche Beratungen und für weiter Informationen gerne kostenlos zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Leo Tiefenthaler
Landesobmann

SORGEN SIE SICH UM IHRE RECHTE

Liebe Leserin und lieber Leser,
nehmen Sie sich die Zeit und studieren Sie dieses Heft in aller Ruhe.
Denken Sie an sich, an Ihren Partner, an Ihre Partnerin, an Ihre



Kinder, an Ihre Eltern, an Ihre Großeltern und überlegen Sie, ob diese Neuerungen in der sozialen Für- und Vorsorge Sie oder jemanden in Ihrer Familie betreffen können. Die Informationen in diesem Heft über Änderungen in Fragen zur Familienführung und zur eigenen Absicherung haben einen besonderen Wert: Wie oft erlebe ich Menschen, die hinterher um Hilfe suchen und mir sagen: „Ich habe es damals nicht gewusst!“? Mütter und Väter, die öffentliche Zuwendungen nicht

in Anspruch genommen haben, obwohl sie sie dringend gebraucht hätten. Menschen, die nachts nicht mehr schlafen können, weil sie den Ausweg aus ihrer Notlage nicht finden.

Es gehört zu unserer Zeit, sich um sich selbst zu kümmern: nicht nur gesund zu essen, gut zu leben. Es gilt auch für sich vorzusorgen, um vor den eigenen Eltern, vor den eigenen Kindern, um vor der ganzen Familie Sorgen abzuwenden. Dies zu tun liegt in unserer Verantwortung, in jedem Alter, in jeder Lebenssituation, ob jung oder alt.

Wer meint, „die Bürokratie liegt mir einfach nicht“, sollte sich genau überlegen: Hat es sich hinterher gelohnt, sich nicht mit der eigenen Rente befasst zu haben, nicht die Rechte als Mutter oder Vater in Anspruch zu genommen zu haben? Wäre Ihre Situation heute besser? Scheuen Sie „die Bürokratie“ nicht, befassen Sie sich mit Ihrer Vorsorge. Nehmen Sie bitte diese Broschüre als Auftakt – und sorgen Sie sich um Ihre Rechte.

Glauben Sie mir, es lohnt sich.
Ihre Maria Hochgruber Kuenzer
Landtagsabgeordnete



OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Lohnabhängige Arbeitnehmerinnen haben 2 Monate vor dem errechneten Geburtstermin des Kindes und 3 Monate nach der Geburt Anspruch auf obligatorische Mutterschaft. Es besteht die Möglichkeit, sofern es der Gesundheitszustand zulässt, die Mutterschaft um ein Monat aufzuschieben und somit nach der Geburt 4 Monate zu beanspruchen. Während dieser obligatorischen Arbeitsenthaltung stehen der lohnabhängigen Arbeitnehmerin 80% der Entlohnung zu.



Arbeitsrechtlich gesehen darf eine lohnabhängige Frau vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Neugeborenen nicht vom Arbeitgeber entlassen werden.

OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständigen Erwerbstätigen steht für den Zeitraum von 2 Monaten vor der Geburt und 3 Monaten nach der Geburt 80% des Tageskonventionallohns zu.

FAKULTATIVE ELTERNZEIT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Die Leistung steht sowohl der Mutter als auch dem Vater zu. Innerhalb des 12. Lebensjahres des Kindes kann die Mutter als auch der Vater im Normalfall eine Elternzeit von 10 Monaten beanspruchen. Die genannten 10 Monate müssen zwischen den beiden Elternteilen aufgeteilt werden.



Zeitraum:

Die Aufteilung kann wie folgt entsprechen:

- 6 Monate, auch zeitverschoben der Mutter
- 6 Monate, auch zeitverschoben den lohnabhängigen Vater. Beansprucht er mindestens 3 Monate auch zeitverschoben, so erhöht sich sein Anteil auf 7 Monate. In jenen Fällen können von beiden Elternteilen somit 11 Monate Elternzeit beanspruchen.
- 10 Monate auch zeitverschoben dem einzigen Elternteil.

Innerhalb des 6ten Lebensjahres des Kindes haben beide Elternteile, auch aufgeteilt, Anspruch auf 30% der Entlohnung für eine Dauer von insgesamt maximal 6 Monaten. Für die restliche Zeit an Elternzeit vom 6. bis zum 12. Lebensjahr des Kindes besteht kein Anrecht auf Entlohnung. Der Arbeitnehmer muss den Antrag vor Leistungsbeginn an seinen Arbeitgeber und an das NISF/INPS stellen.





FAKULTATIVE ELTERNZEIT FÜR SELBSTÄNDIGE

Für Geburten ab 01.01.2000 steht auch den selbständigen Müttern eine bezahlte Elternzeit für 3 Monate zu. Das Ausmaß beträgt für diese Zeitspanne 30% vom Tageskonventionallohn. Die Mutter darf in dieser Zeitspanne keine Arbeit verrichten. Demzufolge muss Sie für jene Dauer aus der Pflichtversicherung gestrichen werden. Die Leistung steht innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes zu.



Der entsprechende **Antrag** muss vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden. Bei verspäteter Gesuchstellung wird für die verbleibende Zeit die Leistung gewährt.

OBLIGATORISCHE UND FAKULTATIVE VATERSCHAFT

Väter mit abhängigen Arbeitsverhältnis können zwei Arten von Leistungen beanspruchen:

- 1) vier Tage obligatorische Vaterschaft;
- 2) ein Tag fakultative Vaterschaft.

Bei Mehrlingsgeburten ändert sich nichts. Beide Leistungsarten müssen innerhalb von 5 Monaten ab Geburt beansprucht werden. Die Leistungshöhe entspricht 100% der Entlohnung und wird zur Gänze vom INPS getragen.



Die schriftlichen **Anträge** mit den gewünschten Tagen müssen mindestens 15 Tage vor Beanspruchung beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Die obligatorische Vaterschaft ist voll vereinbar mit der obligatorischen Mutterschaft. Hingegen die fakultative Vaterschaft nicht. In diesem Fall muss die Mutter auf diese Tage verzichten. Beanspruchen können diese Leistungen nur Lohnabhängige in der Privatwirtschaft.





GUTSCHEINE FÜR MÜTTER ODER DIREKTZAHLUNGEN AN KINDERHORTE



Als Alternative auf die fakultative Mutterschaft wurde ab 01.01.2013 eine Finanzierung zur Bezahlung eines Babysitters oder der Dienste einer akkreditierten Kleinkinderbetreuungseinrichtung für die Mutter eingeführt. Die finanzielle Unterstützung wird an Mütter in lohnabhängigen Arbeitsverhältnissen oder Versicherten der Sonderverwaltung gewährt und zwar für max. sechs Monaten innerhalb der 11 Monate nach Auslaufen des Mutterschafts- bzw. Vaterschaftsgeldes. Seit September 2016 wurde diese Maßnahme für drei Monate auch auf die selbständig arbeitenden Mütter ausgeweitet.

Falls schon teilweise die fakultative Mutterschaft beansprucht wurde, kann für die restliche Zeit genannte Leistung beantragt werden. Das Ausmaß entspricht einem monatlichen Betrag von € 600,00

und wird bei Mehrlingsgeburten entsprechend der Anzahl verlängert. Die Unterstützung wird nur für volle Monate in Bezug auf die 6 Monate Elternzeit gewährt. Für die Bezahlung der akkreditierten Kleinkinderbetreuungseinrichtung ist eine Direktzahlung an diese vorgesehen, wobei die Struktur die Nutzung bestätigen muss. Anders beim Beitrag für die Bezahlung eines Babysitters werden der Mütter monatliche Voucher zu € 600,00 für jeden verzichteten Monat an Elternzeit ausgestellt. Vor Antritt des Babysitters muss die Mutter aber die Meldepflichten ans INPS und INAIL wahrnehmen.

Da der hierfür vorgesehene Fond jährlich begrenzt ist, muss eine Rangordnung erstellt werden. Zur Erstellung dieser Rangordnung ist von Seiten der Mutter und der Familie die staatliche Einkommens- und Vermögenserklärung ISEE* zu erstellen.

**ISEE = Indicatore della Situazione Economica Equivalente – Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene*

GEBURTENPRÄMIE 800

Bei der Geburtenprämie handelt es sich um eine einmalige Zahlung von 800 Euro, welche im Verhältnis zu der Anzahl der geborenen bzw. adoptierten oder anvertrauten Kinder ausgezahlt wird.



Voraussetzungen:

Um in den Genuss der Auszahlung zu kommen, muss eines der folgenden Ereignisse seit dem 01. Jänner 2017 eingetroffen sein:

- Vollendung des siebten Schwangerschaftsmonats;
- Geburt, auch bei Frühgeburten vor Beginn des achten Schwangerschaftsmonats;
- Nationale oder internationale Adoption eines Minderjährigen;
- Nationale oder internationale Anvertrauung.

Die Geburtenprämie ist nicht einkommensgebunden und wird an alle Familien mit Wohnsitz in Italien, italienischen Staatsbürgern oder EU-Bürgern und nicht EU-Bürgern mit Flüchtlingsstatus sowie nicht EU-Bürgern mit langer Aufenthaltsgenehmigung gewährt.

Das Gesuch kann nach Vollendung des siebten Schwangerschaftsmonats gestellt werden.



LANDESKINDERGELD UND LANDESFAMILIENGELD

	Landeskindergeld – ex Regionales Familiengeld	Landesfamiliengeld
Anspruchsberechtigte	Mindestens: <ul style="list-style-type: none"> – Ein zusammenlebendes Kind unter 7 Jahre – Mindestens zwei minderjährige Kinder – Ein Kind unter 18 Jahre und ein volljähriges Kind – Ein Kind mit Behinderung (auch volljährig) 	<ul style="list-style-type: none"> – Für jedes zusammenlebende Kind bis zum Alter von drei Jahren
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol – Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchstellung – Nicht Ansässige EU Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol – Wirtschaftliche Lage der Familie laut EEVE innerhalb einer der festgelegten Stufen laut Tabellen 	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol – Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchstellung – Nicht Ansässige EU Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol – Wirtschaftliche Lage der Familie laut EEVE*
Leistungshöhe	Höhe hängt von der Zusammensetzung der Familie und der wirtschaftlichen Lage ab (laut EEVE Erklärung)	200 € monatlich
Antragstellung	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb von 90 Tagen ab Geburt – Jährliche Erneuerung 	<ul style="list-style-type: none"> – Innerhalb eines Jahres ab Geburt – Einmaliger Antrag

*EEVE = Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung auf regionaler Ebene

LANDESFAMILIENGELD +

Den Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes erhalten Familien, in denen die Väter die Elternzeit von mindestens 2, höchstens 3 vollen ununterbrochenen Monaten beanspruchen. Für Adoptiv- oder Pflegeväter beginnen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder der Anvertraung. Der Zusatzbeitrag wird für Geburten vom 01. Jänner 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2018 ausgezahlt.

Der Antragsteller für den Zusatzbeitrag:

- muss bereits das Gesuch für das Familiengeld des Landes eingereicht haben;
- muss sämtliche Voraussetzungen für den Zugang zum Landesfamiliengeld erfüllen.

Der Vater, auch Adoptivvater oder Pflegevater:

- muss in einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen tätig sein;
- muss in den ersten 18 Lebensmonaten des Kindes die Elternzeit in Anspruch nehmen.

Der Zusatzbeitrag steht dem Vater nicht zu, wenn das Kind während diesem Zeitraum, einen Kleinkinderbetreuungsdienst in Anspruch genommen hat.



Wie hoch ist der Betrag?

- 400,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, 30 Prozent ihrer Entlohnung erhalten;
- 800,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, keine Entlohnung erhalten;
- 600,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, nicht durchgehend die Entlohnung von 30 Prozent erhalte.



STAATLICHES FAMILIENGELD



Maßnahme zur Unterstützung von Familien mit mindestens drei minderjährigen Kindern, welche über ein geringes Einkommen und Vermögen verfügen. Dieser Beitrag ist lt. ISEE vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig.

FAMILIENGELD FÜR LOHNABHÄNGIGE



Das Arbeitnehmereinkommen muss mindestens 70% des Gesamteinkommens betragen, um Anrecht auf Familiengeld zu haben. Die Leistung ist abhängig von der Familien- und Einkommenssituation. Je höher das Einkommen, umso niedriger ist das Familiengeld. Werden bestimmte Grenzen überschritten, besteht kein Anrecht. Bei Teilzeitbeschäftigung

unter 24 Wochenstunden wird das Familiengeld dementsprechend gekürzt. Unverheiratete, gerichtlich getrennte oder geschiedene Elternpaare müssen eine um Autorisierung bei der Versicherungsanstalt NSF/INPS einreichen. Das Familiengeld wird direkt über den Lohn ausgezahlt (Ausnahme Hausangestellte, Landwirtschaft).

BABY BONUS



Der Staat gibt zur Ankurbelung der Geburtenrate für Geburten bzw. Adoption und Anvertrauungen einen Babybonus in Höhe von 80 € monatlich bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Dieser Beitrag ist jedoch vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig. Die Maßnahme wird für Ge-

burten von 01.01.2018 bis 31.12.2018 im Ausmaß von 80€ monatlich und einer ISEE bis 25.000€ **bis zum ersten Lebensjahr des Kindes** bzw. **bis zu einem Jahr nach Eintritt in eine Familie** bei Adoption oder Anvertrauung gewährt. Der Betrag verdoppelt sich bei einer ISEE* bis 7.000€.

**ISEE = Indicatore della Situazione Economica Equivalente – Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene*

KLEINKINDERBETREUUNG „BONUS NIDO“

(GILT AUCH FÜR TAGESMUTTERDIENST)

Mit dem Bilanzgesetz 2017 wurde eine neue Prämie für die Kleinkinderbetreuung „bonus nido“ genannt, eingeführt. Diese beinhaltet einen jährlichen Beitrag von maximal 1.000 Euro, welcher direkt an den ansuchenden Elternteil vom NISF/INPS überwiesen wird. Der Beitrag wird in elf Monatsraten von maximal 90,91€ ausbezahlt. Der monatliche Bonus darf den gezahlten Betrag nicht überschreiten (d.h. wurden für die Kleinkinderbetreuung lediglich 80€ bezahlt, werden auch nur 80€ rückerstattet) Anspruchsberechtigt sind Eltern von Kinder ab Geburten und Adoptionen seit 2016 mit Wohnsitz in Italien, italienischen Staatsbürgern oder EU-Bürgern und nicht EU-Bürgern mit Flüchtlingsstatus sowie nicht EU-Bürgern mit langer Aufenthaltsgenehmigung.



Wichtig: der Bonus nido gilt auch, wenn das Kind bei einer Tagesmutter betreut wird. Die Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen-wachsen-leben ist für den Dienst akkreditiert.

Zudem wird dieser Beitrag auch für die Betreuungen des Kindes zu Hause gewährt, sollte eine schwere chronische Erkrankung vorliegen, welche einen Kindergartenbesuch unmöglich macht. In diesem Fall muss ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Kinderarztes beigelegt werden. In diesen Fällen wird der Bonus von 1.000€ in einer einmaligen Zahlung entrichtet. Das Kind muss in diesem Fall mit den Eltern zusammenleben.



RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor der Gesuchstellung - Sich der Erziehung der Kinder widmen - Wohnsitz des Kindes in der Region - Von der Arbeit voll oder teilweise fernbleiben
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht Beschäftigte - Selbständige - Teilzeitbeschäftigte

Antragstellerin	Zustehende Zeiträume
Hausfrau	- 24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
Part-Time Angestellte	- 48 Monate bis zum 5. Lebensjahr des Kindes
Selbständige	- 24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes
Freiberuflerin	- 24 Monate bis zum 3. Lebensjahr des Kindes

Hat der Vater seine Elternzeit mindestens 3 Monate genossen, so kann die Antragstellerin den zustehenden Zeitraum um 3 Monate verlängern (immer innerhalb des vorgesehenen Alters des Kindes).

	Hausfrauen	Selbständige (ganz enthalten)	Selbständige (teilweise enthalten)	Part-time bis 70% (nicht öffentliche)
Freiwillige Beiträge INPS	9.000€	4.000€		4.500€
Pflichtbeiträge INPS			3.600€	
Zusatzfonds	4.000€	4.000€	3.600€	2.000€
Beiträge INPS und Zusatzfonds	9.000€	4.000€	3.600€	4.500€

KLEINKINDBETREUUNG – TAGESMUTTERDIENST

Die Kosten für die Kleinkindbetreuung sind südtirolweit einheitlich und betragen maximal 3,65 Euro pro Stunde. Eltern können beim Sprengel der zuständigen Bezirksgemeinschaften um Tarifbegünstigung ansuchen. Der Mindestsatz pro Stunde beträgt 0,90 Euro.

Notwendige Unterlagen für die Tarifbegünstigung

Einkünfte		Ausgaben:	
EEVE	<input type="checkbox"/>	Hypothekendarlehen bei Kauf einer Erstwohnung	<input type="checkbox"/>
Vertrag zwischen Sozialgenossenschaft und Erziehungsberechtigte	<input type="checkbox"/>	Nebenspesen Erstwohnung	<input type="checkbox"/>
Familiengeld Land	<input type="checkbox"/>		
Bankauszug der letzten 3 Monate (Bewegungen und aktueller Saldo für evtl. nicht einkommensteuerpflichtige Renten)	<input type="checkbox"/>		
Letzte 3 Lohnstreifen (nur wenn sich die finanzielle Situation wesentlich verändert hat)	<input type="checkbox"/>		

ABSETZBARKEIT BEI DER STEUERERKLÄRUNG

Die Spesen für den Tagesmutterdienst können im Ausmaß von 19 Prozent bis zu einem Gesamtbetrag von 632 Euro von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Die Steuerbegünstigung beträgt maximal 120 Euro pro Kind.



CHECKLISTE FÜR DIE GEBURT

Wann	Was	Unterlagen	Voraussetzungen	Erledigt
Vor Ende des 7. Schwangerschaftsmonats	Obligatorische Mutterschaft (Insgesamt 5 Monate, 2 bzw. 1 Monat vor der Geburt, 3 bzw. 4 Monate nach der Geburt)	- Ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Geburtstermin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Flexibilität bis zum 8. Schwangerschaftsmonat	- Ärztliches Zeugnis von einem mit dem Sanitätsbetrieb konventionierten Arzt, welcher bestätigt, dass es keine Kontraindikationen für einen Aufschub der Mutterschaft gibt - Ärztliche Zeugnis vom Arbeitsmediziner, welcher bestätigt, dass es keine Kontraindikationen für einen Aufschub der Mutterschaft gibt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ab dem 8. Schwangerschaftsmonat	Geburtenprämie 800€ (Einmalige Auszahlung, nicht einkommensgebunden)	- Ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Geburtstermin - Model SR 163, zur Bestätigung der Bankdaten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einige Wochen nach der Geburt	Obligatorische Mutterschaft, Verlängerung ab dem Geburtstermin für die restlichen 3 bzw. 4 Monate	- Ausweis und Steuernummer des Kindes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Obligatorische Vaterschaft (zwei Tage)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Wann	Was	Unterlagen	Voraussetzungen	Erledigt
Einige Wochen nach der Geburt	Landeskindergeld (ehemaliges regionales Familiengeld, Höhe der Leistung ist einkommensgebunden)	EEVE Unterlagenliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Familiengeld des Landes (200€ monatlich, bis zum Alter von 3 Jahren)	EEVE Unterlagenliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Familiengeld für Lohnabhängige (auf dem Gehalt)	Einkommen vom Vorjahr (bei unverheirateten Paaren, Ermächtigung vom anderen Elternteil)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Bonus Bébé (80 € monatlich bis zum 3. Lebensjahr des Kindes. Dieser Beitrag ist vom Einkommen und Vermögen der Familie abhängig)	ISEE Unterlagenliste liegt in den Bezirksbüros auf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vor Ende der obligatorischen Mutterschaft	Fakultative Elternzeit		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Jährlich ab 01. September bis Jahresende	Erneuerung Landeskindergeld	EEVE Unterlagenliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

EEVE Unterlagenliste liegt in den Bezirksbüros auf und ist auf der Webseite www.sbb.it/patronat abrufbar.

Weitere Informationen:

Für nähere Informationen zu den Themen kann sich jeder Bürger kostenlos an die Mitarbeiter des Bauernbund-Patronates ENAPA in den jeweiligen Bezirksbüros wenden.

Patronat ENAPA

- Bezirksbüro Bozen:** K.-M.-Gamper-Str. 10, 39100 Bozen
Tel.: 0471 999 449, Fax 0471 999 496, enapa.bozen@sbb.it
- Bezirksbüro Brixen:** K.-Lechner-Str. 4/A, 39040 Vahrn-Brixen
Tel.: 0472 262 420, Fax 0472 262 899, enapa.brixen@sbb.it
- Bezirksbüro Bruneck:** St. Lorenznerstr. 8/A, 39031 Bruneck
Tel.: 0474 556 820, Fax 0474 556 899, enapa.bruneck@sbb.it
- Bezirksbüro Meran:** Schillerstr. 12, 39012 Meran
Tel.: 0473 213 420, Fax 0471 999 471, enapa.meran@sbb.it
- Bezirksbüro Neumarkt:** Ballhausring 12, 39044 Neumarkt
Tel.: 0471 829 420, Fax 0471 829 499, enapa.neumarkt@sbb.it
- Bezirksbüro Schlanders:** Dr.-H.-Vögele-Str. 7, 39028 Schlanders
Tel.: 0473 737 820, Fax 0471 999 474, enapa.schlanders@sbb.it
- Bezirksbüro Sterzing:** Jaufenpass Straße 109, 39049 Sterzing
Tel.: 0472 767 758, Fax 0472 763 855, enapa.sterzing@sbb.it

Informieren Sie sich auch im Internet unter www.sbb.it/patronat

Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen – wachsen – leben

- Büro Bozen** Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 5, 39100 Bozen
Tel. 0471 999 366, Fax 0471 999 457, info@kinderbetreuung.it, www.kinderbetreuung.it

